

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2020

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Bestwig



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	14
4.3.2 Finanzlage	17
4.3.3 Ertragslage	18
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2020 ist an die geprüfte eigenbetriebsähnliche Einrichtung gerichtet.

Der Betriebsausschuss des

**Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig,
Bestwig**

(im Folgenden auch "Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig" oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt)

wählte uns am 8. Dezember 2020 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung am 12. Februar 2021 mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2020 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020.

Die Gemeindeprüfanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) stimmte der Beauftragung schriftlich mit Datum vom 19. Januar 2021 gem. § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW a.F. zu.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Auf Grund § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a.F.) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig unter Einbeziehung der Buchführung und darüber hinaus gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Entsprechend der Auflagen im Schreiben der GPA vom 19. Januar 2021 waren insbesondere folgende Fragen des Fragenkatalogs zur Prüfung nach § 53 HGrG zu beantworten:

- Korruptionsprävention und den getroffenen Maßnahmen (Fragenkreis 2)
- Ergebnis der Nachkalkulation nach § 6 KAG und deren Abbildung im Jahresabschluss (Fragenkreis 3c)
- Angemessenheit des Risikofrüherkennungssystems (Fragenkreis 4)
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Realisierung von Investitionen und zu Überschreitung bei abgeschlossenen Investitionen (Fragenkreis 8)
- Angemessenheit von Leistungsbeziehungen (Fragenkreis 14c)

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in der Anlage 8.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vor-

schriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Juni 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 30. Juni 2021 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2020 (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 7 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Umsatzerlöse in Höhe von TEuro 2.762 (Vorjahr TEuro 3.137) sind im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen durch die um TEuro 382 geringeren Nebengeschäftserlöse um TEuro 375 gesunken.
- Der Rückgang der Nebengeschäftserlöse (TEuro -382) ist nahezu ausschließlich auf die in den Nebengeschäftserlösen des Jahres 2019 enthaltenen einmaligen periodenfremden Erlöse (TEuro 381) vom Ruhrverband aus Wartungs- und Betriebskostenerstattungen zurückzuführen. Es handelte sich dabei um Kostenerstattungen für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem AWW Bestwig nutzt.

- Der Materialaufwand in Höhe von TEuro 1.624 (Vorjahr TEuro 1.659) ist gegenüber dem Vorjahr um TEuro 35 gesunken, was insbesondere auf geringere Aufwendungen für Reparaturen und Kanalspülungen zurückzuführen ist.
- Diese Einflüsse haben im Wesentlichen die Veränderung in Höhe von TEuro 345 des Jahresüberschusses (TEuro 260, Vorjahr: TEuro 605) bewirkt, davon überwiegend der dargestellte Einmaleffekt der periodenfremden Erlöse (TEuro 381) des Vorjahres.
- Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 224 gerechnet. Die wesentliche Abweichung zur Planung sind sowohl die tatsächlich geringeren als für 2020 prognostizierten Aufwendungen für Reparaturen und Kanalspülungen (TEuro 18) als auch die tatsächlich geringeren Zinsaufwendungen (TEuro 13).
- Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch einen hohen, hauptsächlich fremdfinanzierten, Bestand an Anlagevermögen. Dieser Umstand hat tendenziell eine hohe Anlagenintensität und eine geringe Eigenkapitalquote zur Folge.
- Die Anlagenintensität beträgt bezogen auf das Verhältnis des Anlagevermögens (TEuro 22.627; Vorjahr TEuro 22.538) zur Bilanzsumme (TEuro 23.353; Vorjahr TEuro 23.734) aus und beträgt 96,89 % (Vorjahr 94,96%).
- Die Eigenkapitalquote als Verhältnis des Eigenkapitals (TEuro 10.143 Vorjahr TEuro 9.883) zur oben dargestellten Bilanzsumme beträgt 43,43 % (Vorjahr 41,64 %). Unter Einbezug des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEuro 1.580; Vorjahr TEuro 1.661) würde sich die Eigenkapitalquote auf 50,20% (Vorjahr 48,64 %) erhöhen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich durch die Jahresüberschüsse der letzten beiden Jahre zu erklären.
- Die Investitionen in das Anlagevermögen (TEuro 697) wurden zum größten Teil in das zu den technischen Anlagen gehörende Kanalrohrnetz sowie in Kanalhausanschlüsse (TEuro 688) getätigt. Diese Investitionen stehen im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das eine geringere Belastung von Grundwasser durch schadhafte Kanäle sowie die Reduzierung von Fremdwasser im Kanal zur Zielsetzung hat. Die Fremdwasserreduzierung ist für die effizientere Abwasserbehandlung der Kläranlagen notwendig. Die Umsetzung des mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Konzepts wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.
- Die größten Investitionen betreffen die Kanalsanierung „Bestwig-Velmede“ (TEuro 385), die Sanierung des Kanals „Nuttlar, Briloner Straße“ (TEuro 89), die Liner-Sanierung „Andreasberg, Oben auf der Wiemhufe“ (TEuro 41), die Erneuerung von Schachtabdeckungen (TEuro 33) und Kanalhausanschlüsse (TEuro 54).
- Die Investitionen wurden durch den laufenden Geschäftsbetrieb des Jahres 2020 und die im letzten Jahr durch den Ruhrverband erstatteten Baukosten aus Vorjahren für gemeinsam gebaute Anlagen finanziert.

Die erstatteten Baukostzuschüsse wurden im Sonderposten passiviert. Die Aufnahme der in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2019 (TEuro 678) und 2020 (TEuro 644) genehmigten Darlehen zur Investitionsfinanzierung war bislang nicht notwendig, wird aber nachgeholt werden müssen.

- Die am Bilanzstichtag zum 31.12.2020 dem Abwasserwerk langfristig zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich aus dem Eigenkapital (TEuro 10.143), dem Sonderposten (TEuro 1.580), dem Buchwert der Darlehen in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEuro 11.210) sowie dem Buchwert des Darlehens in den sonstigen Verbindlichkeiten (TEuro 126) zusammen.
- Das Investitionsvolumen im mittelfristigen Planungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzepts ist aus Sicht der Betriebsleitung mit den im vorherigen Punkt genannten Mitteln nicht zu finanzieren. Insofern wird auch weiterhin die Aufnahme von Investitionsdarlehen notwendig sein. Liquiditätsprobleme ergaben sich im Jahr 2020 nicht. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit sichergestellt. Dies wird nach Einschätzung der Betriebsleitung auch im Jahr 2021 der Fall sein.

Voraussichtliche Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement. Risikobehaftet erscheint nach Einschätzung der Betriebsleitung im Umsatzbereich lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Erhebung der Schmutzwassergebühr, zumal die Betriebskosten eines Abwasserwerks überwiegend fix und nicht verbrauchsabhängig sind.
- Die Covid-19-Pandemie wird nach Einschätzung der Betriebsleitung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerks haben.
- Die zukünftige Finanz- und Ertragslage wird möglicherweise mit Forderungsausfällen belastet sein, die aber weder eine Existenzbedrohung darstellen noch zu einer nachhaltigen Schädigung oder Beeinträchtigung führen.
- Die wirtschaftliche Lage wird im kurzfristigen Planungszeitraum gemäß Darstellung der Betriebsleitung im Lagebericht durch moderat steigende Abschreibungen und inflationsbedingt voraussichtlich steigenden Materialaufwand gekennzeichnet sein. Für das Jahr 2021 erwartet die Betriebsleitung einen Jahresüberschuss von TEuro 215.
- Eine Sicherungsmaßnahme, gegen die - auch demographisch bedingten – verbrauchsabhängigen Umsätze, könnte nach Auffassung der Betriebsleitung eine Umstellung des Gebührensystems hin zu einer stärkeren Gewichtung von Grundgebühren sein.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer

Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Betriebsumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Betriebsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Betriebszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Betriebsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Um-

fang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung des Anlagevermögens
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung des Sonderpostens
- Prüfung der Rückstellungen
- Prüfung des Anhangs

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von DR. RÖHRICHT - DR. SCHILLEN GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 30. Juni 2021 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von kVASy durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der

Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser

Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

Im Bereich der folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen ist insbesondere auf die Ausübung von Ermessensspielräumen im Rahmen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hinzuweisen:

- Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Schätzung von Nutzungsdauern und Abschreibungsverläufen im Bereich des Anlagevermögens
- Schätzung der Höhe der Inanspruchnahme bei der Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vorgaben grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusam-

mensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2020</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2020 <u>Euro</u>	Anteil Bilanz- summe <u>%</u>	Änderung gegenüber 31.12.2019 <u>%</u>
technische Anlagen und Maschinen	22.574.452,00	96,7	0,4
	<u>22.574.452,00</u>	<u>96,7</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2020</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2020 <u>Euro</u>	Anteil Bilanz- summe <u>%</u>	Änderung gegenüber 31.12.2019 <u>%</u>
Kapitalrücklage	8.124.834,46	34,8	-, -
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.234.832,02	48,1	-4,9
	<u>19.359.666,48</u>	<u>82,9</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020</u> (Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)	Wertansatz Geschäfts- jahr 2020 <u>Euro</u>	Anteil Umsatz- erlöse <u>%</u>	Änderung gegenüber Vorjahr <u>%</u>
Umsatzerlöse	2.761.565,08	100,0	-12,0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.612.613,85	58,4	-2,3
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	608.039,71	22,0	2,0
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	837.940,64	30,3	46,2
Bilanzgewinn	1.098.139,15	39,8	31,1

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Neben den gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form von Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren ergänzt um Kennzahlen verdeutlichen die Lage und Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung im Berichtsjahr.

Die Ausführungen durften nicht in den Berichtsabschnitt zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses aufgenommen werden, da sie sich nicht auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB beziehen. Eine Vermischung der sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen mit den Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB würde es erschweren, die gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen zu erkennen.

In den vorliegenden Prüfungsbericht aufgenommene Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses unterlagen der Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen und durften von uns nicht ungeprüft aus Aufstellungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übernommen werden. Hieraus ergab sich eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen im Rahmen dieser Abschlussprüfung.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019.

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	31,5	0,1	35,2	0,1	-3,7	-10,5
Sachanlagen	22.595,2	96,8	22.503,0	94,8	92,2	0,4
Forderungen	169,9	0,7	156,4	0,7	13,5	8,6
Sonstige Vermögensgegenstände	553,4	2,4	1.038,9	4,4	-485,5	-46,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3,2	0,0	0,0	0,0	3,2	-
Summe Aktiva	23.353,2	100,0	23.733,6	100,0	-380,4	-1,6

Rundungsbedingte Differenz 0,0 0,1

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%

PASSIVA

Eigenkapital	10.143,3	43,4	9.883,1	41,6	260,2	2,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.580,0	6,8	1.660,8	7,0	-80,8	-4,9
Rückstellungen	10,7	0,0	10,0	0,0	0,7	7,0
Kreditverbindlichkeiten	11.234,8	48,1	11.810,2	49,8	-575,4	-4,9

Lieferverbindlichkeiten	140,7	0,6	235,9	1,0	-95,2	-40,4
Sonstige Verbindlichkeiten	243,7	1,0	133,6	0,6	110,1	82,4
Summe Passiva	23.353,2	100,0	23.733,6	100,0	-380,4	-1,6

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um -380,4 TEuro bzw. -1,6 % auf 23.353,2 TEuro geändert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände dem auf der Passivseite eine Verminderung im Wesentlichen der Kreditverbindlichkeiten gegenüber steht.

Der Anteil des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 95,0 % in 2019 auf 96,9 % in 2020 erhöht.

Der Anstieg bei den Sachanlagen von 22.503,0 TEuro in 2019 auf 22.595,2 TEuro in 2020 beruht auf Investitionen in Höhe von TEuro 696,3, denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEuro 604,1 gegenüber standen.

Der Rückgang bei den sonstigen Vermögensgegenständen von 1.038,9 TEuro in 2019 auf 553,4 TEuro in 2020 betrifft insbesondere im Wesentlichen den im Geschäftsjahr erfolgten Ausgleich einer Forderung aus einer kurzfristigen Ausleihe an die Hochsauerlandwasser GmbH in Höhe von TEuro 900,3, dem ein Anstieg der unter den sonstigen Vermögensgegenständen geführten liquiden Mittel um TEuro 405,4 gegenüber steht.

Dementsprechend hat sich das kurzfristig gebundene Vermögen um -472,0 TEuro bzw. -39,5 % auf nunmehr 723,3 TEuro geändert.

Das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist von 9.883,1 TEuro in 2019 auf 10.143,3 TEuro in 2020 angestiegen, was auf den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von TEuro 260,2 zurückzuführen ist.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt damit zum Abschlussstichtag 43,4 % des Gesamtkapitals gegenüber 41,6 % im Vorjahr.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse verringerte sich aufgrund der planmäßigen Auflösung, der geringere Zugänge gegenüber standen.

Der Rückgang der Kreditverbindlichkeiten beruht auf der planmäßigen Tilgung der Darlehen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
------	-----------------------	-----------------

Kennzahlen zur Vermögenslage

<u>Eigenkapital</u>	10.143.298,61		9.883.100,10
Bilanzsumme	23.353.164,55		23.733.598,77
Eigenkapitalquote in %		43,43	41,64
<u>Verbindlichkeiten</u>	11.619.199,94		12.179.657,67
Bilanzsumme	23.353.164,55		23.733.598,77
Verbindlichkeitenquote in %		49,75	51,32
<u>Anlagevermögen</u>	22.626.708,88		22.538.234,50
Bilanzsumme	23.353.164,55		23.733.598,77
Anlagenintensität in %		96,89	94,96
Bilanzsumme	23.353.164,55		23.733.598,77
<u>- Eigenkapital</u>	<u>10.143.298,61</u>		<u>9.883.100,10</u>
Nettoverschuldung	13.209.865,94		13.850.498,67
<u>Eigenkapital</u>	10.143.298,61		9.883.100,10
Anlagevermögen	22.626.708,88		22.538.234,50
Anlagendeckung in %		44,83	43,85

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2020	2019
	TEuro	TEuro
Jahresergebnis	260,2	604,8
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	608,0	596,0
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	0,7	0,0
- Auflösung Zuschüsse	-97,4	-105,7
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-13,5	13,8
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	887,8	-900,8
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-95,2	-7,4
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	117,9	-110,6
- Zinserträge	-2,4	-0,4
+ Zinsaufwendungen	264,5	279,6
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.930,5	369,2
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-696,5	-535,6
+ Erhaltene Zinsen	2,4	0,4
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-694,1	-535,2
- Auszahlungen an Gesellschafter	0,0	-340,0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,0	1.365,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-583,2	-1.213,0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	16,6	160,6
- Gezahlte Zinsen	-264,5	-279,6
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-831,1	-307,0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	405,4	-472,9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	135,6	608,5
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	540,9	135,6

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	2.761,6	99,1	3.136,5	99,1	-374,9	-12,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	25,9	0,9	29,1	0,9	-3,2	-11,0
Gesamtleistung	2.787,5	100,0	3.165,6	100,0	-378,1	-11,9
Sonstige betriebliche Erträge	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Finanzerträge	2,4	0,1	0,4	0,0	2,0	500,0
Erträge gesamt	2.790,0	100,1	3.166,1	100,0	-376,1	-11,9
Materialaufwand	1.623,8	58,3	1.658,9	52,4	-35,1	-2,1
Abschreibungen	608,0	21,8	596,0	18,8	12,0	2,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	33,6	1,2	26,9	0,8	6,7	24,9
Finanzaufwand	264,5	9,5	279,6	8,8	-15,1	-5,4
Aufwendungen gesamt	2.529,9	90,8	2.561,4	80,9	-31,5	-1,2
Jahresergebnis	260,1	9,3	604,7	19,1	-344,6	-57,0

Das Jahresergebnis ist um TEuro -344,6 gesunken, was im Wesentlichen auf dem Rückgang der Umsatzerlöse beruht.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2020 TEuro	2019 TEuro	Veränderung TEuro
Schmutzwassergebühr	1.711,0	1.696,4	14,6
Niederschlagswassergebühr	916,5	916,8	-0,2
Gebühren Klärschlamm Entsorgung	4,1	3,3	0,7
Auflösung Investitionszuschüsse	97,4	105,7	-8,3
sonstige Umsatzerlöse	32,5	414,3	-381,8
	<u>2.761,6</u>	<u>3.136,5</u>	-375,0

Der Rückgang der sonstigen Umsatzerlöse (TEuro -381,8) ist nahezu ausschließlich auf die in den sonstigen Umsatzerlösen des Jahres 2019 enthaltenen einmaligen periodenfremden Erlöse (TEuro 381,0) vom Ruhrverband aus Wartungs- und Betriebskostenerstattungen zurückzuführen. Es handelte sich dabei um Kostenerstattungen für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig nutzt.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch geringere Aufwendungen für Reparaturen und Kanalspülungen um insgesamt TEuro 35,1 gesunken.

Der Anstieg der Abschreibungen ist auf die Investitionstätigkeit zurück zu führen.

Im Finanzaufwand sind im Wesentlichen Darlehenszinsen enthalten.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juni 2021 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs-

verordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungs-

methoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere

erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Sundern, 30. Juni 2021

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	31.12.2020		31.12.2019
	in €	in €	in €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		31.535,00	35.186,00
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen		22.574.452,00	22.487.938,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		19.625,00	14.998,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.096,88	112,50
		22.595.173,88	22.503.048,50
		22.626.708,88	22.538.234,50
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		169.928,90	156.420,40
2. sonstige Vermögensgegenstände		553.374,76	1.038.943,87
		723.303,66	1.195.364,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.152,01	0,00
Bilanzsumme		23.353.164,55	23.733.598,77

Passivseite

	31.12.2020		31.12.2019
	in €	in €	in €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		920.325,00	920.325,00
II. Kapitalrücklage		8.124.834,46	8.124.834,46
III. Bilanzgewinn		1.098.139,15	837.940,64
		10.143.298,61	9.883.100,10
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		1.579.981,00	1.660.841,00
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		10.685,00	10.000,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		11.234.832,02	11.810.193,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		140.709,49	235.885,25
3. sonstige Verbindlichkeiten		243.658,43	133.578,88
		11.619.199,94	12.179.657,67
Bilanzsumme		23.353.164,55	23.733.598,77

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig			
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020			
	Wirtschaftsjahr		Vorjahr
	2020		2019
	in €	in €	in €
1. Umsatzerlöse	2.761.565,08		3.136.531,02
2. andere aktivierte Eigenleistungen	25.945,32		29.109,40
3. sonstige betriebliche Erträge	95,01		100,00
Σ	2.787.605,41		3.165.740,42
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 11.138,30		- 8.880,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.612.613,85		- 1.649.969,69
Σ	- 1.623.752,15		- 1.658.850,11
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 608.039,71	- 596.045,13
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		- 33.586,16	- 26.937,45
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.438,89	442,78
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 264.467,77	- 279.586,56
9. Ergebnis nach Steuern		260.198,51	604.763,95
10. Jahresüberschuss		260.198,51	604.763,95
11. Gewinnvortrag		837.940,64	573.176,69
12. Vorabausschüttung		0,00	- 340.000,00
13. Bilanzgewinn		1.098.139,15	837.940,64

Anhang zum Jahresabschluss 2020

1. Form und Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ mit Sitz in Bestwig, wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW (EigVO NRW) unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie den Grundsätzen der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Absatz 2 HGB gegliedert.

Die geprüften und festgestellten Werte der Bilanz des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) zum 31.12.2019 wurden unverändert als Eröffnungswerte in den Jahresabschluss zum 31.12.2020 übernommen. Der Bilanzzusammenhang ist damit gewahrt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Maßgabe des § 253 Abs. 1 HGB bewertet. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden nach § 253 Abs. 3 HGB entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig und ausschließlich linear abgeschrieben. Anschaffungspreisminderungen werden gemäß § 255 Abs. 1 HGB direkt vom Anschaffungspreis abgesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen fließen die bezogenen Leistungen und in angemessenem Umfang die Lohneinzelkosten sowie die notwendigen Gemeinkosten ein.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Geringwertige Vermögensgegenstände zwischen 250 € und 1.000 € werden seit dem 01.01.2018 jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und linear über 5 Jahre abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter 250 € werden im Anschaffungsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert bewertet. Ausfallrisiken wird sowohl durch eine Einzel- als auch durch eine pauschale Wertberichtigung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse enthält vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatzleistungen für Hausanschlüsse (Baukostenzuschüsse).



Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in der Höhe ihrer nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträge.

Die Verbindlichkeiten werden mit den jeweiligen Beträgen der Rückzahlungsverpflichtung angesetzt.

3. Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz

Hinweis:

Aufgrund von Rundungen kann es in den folgenden Ausführungen zu Rundungsdifferenzen kommen, die aber keine Auswirkungen auf die wesentlichen bzw. auf die Kernaussagen dieses Anhangs haben. Das gilt gleichermaßen auch für den Lagebericht.

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Stand der Abschreibungen sind im Anlagenspiegel detailliert dargestellt. Das Anlagevermögen hat am Bilanzstichtag einen Buchwert von 22.626.709 €, wovon 21.959.759 € auf Kanäle und Hausanschlüsse entfallen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (169.929 €) generieren sich aus dem Saldo zum Bilanzstichtag offener in Rechnung gestellter Entwässerungs-, Anschluss- und Installationsleistungen sowie in Abzug gebrachter Wertberichtigungen. Die Einzelwertberichtigung beträgt 14.022 €, die pauschale Wertberichtigung 1.700 €. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zudem langfristig gestundete Anschlussbeiträge in Höhe von 32.745 € mit einem Buchwert von 0 € enthalten, weil eine Gewinnrealisierung erst mit Weiterveräußerung bzw. Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke entstehen würde.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (553.375 €) enthalten im Wesentlichen das auf den Namen der HSW gehaltene Girokonto des AWW Bestwig (540.933 T€).

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die sonstigen Vermögensgegenstände werden innerhalb eines Jahres fällig.

Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde für vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge gebildet.

Das Eigenkapital des AWW Bestwig (10.143.299 €) hat sich wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	Stand 01.01.2020	Ergebnis 2020	Umglie- dung 2020	Stand 31.12.2020
I. Stammkapital	920.325 €	- €	- €	920.325 €
II. Kapitalrücklagen	8.124.834 €	- €	- €	8.124.834 €
III. Gewinnvortrag	233.177 €		604.764 €	837.941 €
IV. Jahresüberschuss	604.764 €	260.199 €	- 604.764 €	260.199 €
Σ	9.883.100 €	260.199 €	- €	10.143.299 €



Im Vorjahr 2019 ist vom Rat der Gemeinde Bestwig eine Vorabausschüttung (340 T€) eines Teils der im Jahr 2019 erzielten periodenfremden Erträge beschlossen worden; im Detail wird auf den Lagebericht zu diesem Jahresabschluss, Gliederungspunkt „3.a Ertragslage“, verwiesen. Um eine Vergleichbarkeit der Zahlen mit dem Vorjahresabschluss herzustellen, werden auch im Jahresabschluss 2020 die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“ zusammengefasst und als „Bilanzgewinn“ ausgewiesen. Die Entwicklung der in der Bilanz für die Jahre 2019 und 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinne lässt sich aus der um die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Vorabausschüttung“ ergänzten Gewinn- und Verlustrechnung ableiten.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse weist die von Anschlussnehmern und anderen Bauträgern geleisteten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge aus und hat sich wie folgt entwickelt:

Sonderposten für Investitionszuschüsse	01.01.2020	Zuführung 2020	Auflösung 2020	Stand 31.12.2020
	1.660.841 €	16.577 €	- 97.437 €	1.579.981 €

Die Veränderungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2020 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2020	Inanspruchnahme 2020	Auflösung 2020	Zuführung 2020	Stand 31.12.2020
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	6.000 €	5.220 €	95 €	6.000 €	6.685 €
Archivierung	4.000 €	200 €	- €	200 €	4.000 €
Σ	10.000 €	5.420 €	95 €	6.200 €	10.685 €

Hinsichtlich der zum 31.12.2020 insgesamt ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten ...	Gesamt	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1. ... gegenüber Kreditinstituten	11.234.832 €	726.178 €	3.335.477 €	7.173.177 €
2. ... aus Lieferungen und Leistungen	140.710 €	140.710 €	- €	- €
3. sonstige Verbindlichkeiten	243.658 €	126.120 €	37.520 €	80.018 €
Σ	11.619.200 €	993.008 €	3.372.997 €	7.253.195 €

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11.234.832 €) ist im Detail aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Darlehenspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Schuldurkunden der Gemeinde



Bestwig gesichert, das gegenüber der HSW bestehende Darlehen mit einer Ausfallbürgschaft.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (140.710 €) enthalten einen Saldo gegenüber der Gemeinde Bestwig in Höhe von ca. 7,7 T€ aus Entwässerungsleitungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (243.658 €) beinhalten im Wesentlichen das im Darlehenspiegel aufgeführte Darlehen (126 T€) und Verbindlichkeiten gegenüber Anschlussnehmern aus der Jahresverbrauchsabrechnung (117 T€).

4. Angaben zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Im Detail wird auf den Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

Die Umsatzerlöse 2020 (2.762 T€) beinhalten hauptsächlich die Schmutzwassergebühren (1.711 T€), die Niederschlagswassergebühren (917 T€) und die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (97 T€).

Der Bilanzgewinn (1.098 T€) zum 31.12.2020 soll gemäß Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden und damit zur Verrechnung von eventuell in der Zukunft auftretenden Jahresfehlbeträgen zur Verfügung stehen. Die Verrechnungsmöglichkeit ermöglicht einen längeren Zeitraum mit konstanten Gebühren.

5. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter des AWW Bestwig ist Herr Bürgermeister Ralf Péus, sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Klaus Kohlmann. Sowohl dem Betriebsleiter als auch seinem Stellvertreter werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine gesonderte Vergütung gezahlt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Betriebsausschusses entspricht der Wahlperiode für Gemeinderäte im Land Nordrhein-Westfalen. Am 13.09.2020 hat die Kommunalwahl in NRW stattgefunden. Daraufhin wurden mit Wirkung zum 01.11.2020 neue Mitglieder in den Betriebsausschuss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig bestellt.

Folgende Personen waren vom Rat der Gemeinde Bestwig bis zum 31.10.2020 bestellt:



Betriebsleiter und Mitglieder im Betriebsausschuss		
Ralf Péus	Betriebsleiter	Bürgermeister
Klaus Kohlmann	Stellvertr. Betriebsleiter	allgem. Vertreter des Bürgermeisters
1 Ulrich Bathen	Ausschussvorsitzender	Dachdeckermeister
2 Markus Sommer	stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann
3 Holger Deutschbein	Ratsmitglied	Verwaltungsbeamter
4 Paul Schüttler	Ratsmitglied	Sprengmeister
5 Josef-Clemens Voß	Ratsmitglied	Tischlermeister
6 Fritz Brenzel	Ratsmitglied	Industriemeister
7 Jörg Salinus	Ratsmitglied	Elektrotechniker
8 Martin Bracht	Ratsmitglied	Sozialversicherungsfachangestellter
9 Klaus Frieburg	Sachkundiger Bürger	
10 Georg Dolle	Sachkundiger Bürger	
11 Andreas Osebold	Sachkundiger Bürger	
12 Dirk Stratmann	Sachkundiger Bürger	
13 Harald Ehlich	Sachkundiger Bürger	

Folgende Personen waren vom Rat der Gemeinde Bestwig ab dem 01.11.2020 bestellt:

Betriebsleiter und Mitglieder im Betriebsausschuss		
Ralf Péus	Betriebsleiter	Bürgermeister
Klaus Kohlmann	Stellvertr. Betriebsleiter	allgem. Vertreter des Bürgermeisters
1 Ulrich Bathen	Ausschussvorsitzender	Dachdeckermeister
2 Johannes Meschede	stellv. Vorsitzender	Projektingenieur
3 Burkhard Hogrebe	Ratsmitglied	Dachdeckermeister
4 Paul Schüttler	Ratsmitglied	Sprengmeister
5 Markus Sommer	Ratsmitglied	Bankkaufmann
6 Franz-Josef Blüggel	Ratsmitglied	Rentner
7 Jörg Salinus	Ratsmitglied	Elektrotechniker
8 Matthias Scheidt	Ratsmitglied	Kaufmann/Unternehmer
9 Ludger Hilgenhaus	Sachkundiger Bürger	
10 Stefan Tönnemann	Sachkundiger Bürger	
11 Andreas Osebold	Sachkundiger Bürger	
12 Fritz Brenzel	Sachkundiger Bürger	
13 Harald Ehlich	Sachkundiger Bürger	

Im Jahr 2020 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses am 8. Dezember 2020 statt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Sitzungsgelder aus Mitteln des AWW Bestwig.

Das AWW Bestwig beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 keine Mitarbeiter*innen, weil es durch die HSW betriebsgeführt wird.

Die Gemeinde Bestwig ist gemäß § 116 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabchluss zu erstellen, in dem auch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig einbezogen ist. Jedoch besteht nach § 116 a GO NRW die Möglichkeit zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Darüber entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Für das Jahr 2019 hat die Gemeinde Bestwig mit entsprechendem Rats-



beschluss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Anstatt des Gesamtabschlusses wurde von der Gemeinde Bestwig im Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW erstellt, in dem das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig einbezogen wurde.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Das Honorar des Abschlussprüfers entfällt mit 5.355 € (brutto) ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2020 mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, oder die geeignet wären die Fortführung des Unternehmens zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen, sind nicht eingetreten. Andererseits haben sich nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 auch keine besonderen Chancen für das AWW Bestwig ergeben.

Die Covid-19-Pandemie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerks haben. Die zukünftige Finanz- und Ertragslage wird, wie im Jahr 2020 auch, mit Forderungsausfällen belastet sein, die aber weder eine Existenzbedrohung darstellen noch zu einer nachhaltigen Schädigung oder Beeinträchtigung führen.

Bestwig, am 22. Mai 2021

gez. Ralf Péus
Betriebsleiter

gez. Klaus Kohlmann
stellvertretender Betriebsleiter



Anlagespiegel des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig zum 31.12.2020

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Bilanzwert	Bilanzwert
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	31.12.2020	31.12.2019
	01.01.2020	2020	2020	2020	31.12.2020	01.01.2020	2020	2020	31.12.2020		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten											
Σ	92.490,93 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €	92.690,93 €	57.304,93 €	3.851,00 €	0,00 €	61.155,93 €	31.535,00 €	35.186,00 €
II. Sachanlagen											
1. technische Anlagen und Maschinen											
a) Betriebseinrichtungen der Abwasserentsorgung	773.286,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	773.286,47 €	135.796,47 €	22.797,00 €	0,00 €	158.593,47 €	614.693,00 €	637.490,00 €
b) Kanalrohrnetz und Hausanschlüsse	38.345.860,64 €	687.651,93 €	0,00 €	0,00 €	39.033.512,57 €	16.495.412,64 €	578.340,93 €	0,00 €	17.073.753,57 €	21.959.759,00 €	21.850.448,00 €
	39.119.147,11 €	687.651,93 €	0,00 €	0,00 €	39.806.799,04 €	16.631.209,11 €	601.137,93 €	0,00 €	17.232.347,04 €	22.574.452,00 €	22.487.938,00 €
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.017,50 €	7.677,78 €	0,00 €	0,00 €	43.695,28 €	21.019,50 €	3.050,78 €	0,00 €	24.070,28 €	19.625,00 €	14.998,00 €
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	112,50 €	984,38 €	0,00 €	0,00 €	1.096,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.096,88 €	112,50 €
Σ	39.155.277,11 €	696.314,09 €	0,00 €	0,00 €	39.851.591,20 €	16.652.228,61 €	604.188,71 €	0,00 €	17.256.417,32 €	22.595.173,88 €	22.503.048,50 €
Σ Anlagevermögen	39.247.768,04 €	696.514,09 €	0,00 €	0,00 €	39.944.282,13 €	16.709.533,54 €	608.039,71 €	0,00 €	17.317.573,25 €	22.626.708,88 €	22.538.234,50 €



Darlehenspiegel Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig 2020

Nr.	Darlehensgläubiger	Nominalbetrag bei Aufnahme	Zins-satz	Zins-bindung	Restschuld am 01.01.2020	Zinsen 2020	Tilgung 2020	Restschuld am 31.12.2020	Bemerkungen
jeweils zum 31.12. fällige aber erst im Folgejahr abgebuchte Annuitäten diverser Darlehen					11.500,00 €	0,00 €	0,00 €	11.500,00 €	
4	HSH Nordbank AG	641.364,54 €	5,910%	30.04.2030	357.355,02 €	20.564,57 €	25.357,15 €	331.997,87 €	
8	Münchener Hypothekenbank eG	432.130,95 €	5,710%	30.06.2031	270.762,77 €	15.096,99 €	17.182,17 €	253.580,60 €	
10	NRW.Bank	252.066,90 €	2,641%	30.12.2026	58.807,78 €	1.553,11 €	8.402,57 €	50.405,21 €	
11	NRW.Bank	207.584,50 €	3,510%	30.03.2025	41.508,80 €	1.456,96 €	6.919,82 €	34.588,98 €	
12	NRW.Bank	548.616,19 €	3,510%	30.03.2025	109.719,09 €	3.851,14 €	18.287,38 €	91.431,71 €	
13	KfW Bankengruppe Frankfurt	460.162,69 €	2,360%	15.02.2022	184.065,01 €	4.253,44 €	15.338,76 €	168.726,25 €	
14	KfW Bankengruppe Frankfurt	281.210,53 €	0,510%	15.08.2027	72.721,59 €	358,52 €	9.697,16 €	63.024,43 €	
15	Landesbank Baden-Württemberg	507.534,00 €	4,804%	30.09.2029	248.640,13 €	11.534,48 €	22.998,12 €	225.642,01 €	
16	Nord LB	1.331.068,95 €	4,875%	31.03.2029	677.044,15 €	31.927,65 €	59.583,35 €	617.460,80 €	
17	WL Bank	496.000,00 €	4,360%	01.12.2034	323.259,08 €	13.837,71 €	15.823,09 €	307.435,99 €	
18	WL Bank	385.000,00 €	3,795%	30.09.2035	254.802,34 €	9.499,74 €	12.041,02 €	242.761,32 €	
21	NRW.Bank Kommunal Invest	300.000,00 €	4,750%	15.08.2028	158.816,00 €	7.334,19 €	17.648,00 €	141.168,00 €	
22	NRW.Bank Kommunal Invest Plus	300.000,00 €	4,658%	15.08.2028	158.816,00 €	7.192,13 €	17.648,00 €	141.168,00 €	
24	NRW Bank	400.000,00 €	3,230%	15.08.2031	344.000,00 €	10.917,40 €	16.000,00 €	328.000,00 €	
25	NRW Bank (Teilabruf 300 T€)	400.000,00 €	0,860%	15.08.2021	258.000,00 €	2.180,10 €	12.000,00 €	246.000,00 €	
26	HeLaBa Hessen Thüringen	1.000.000,00 €	2,600%	31.12.2021	822.780,97 €	21.151,34 €	24.848,66 €	797.932,31 €	
27	Sparkasse Hochsauerland	500.000,00 €	2,110%	30.12.2022	419.607,63 €	8.760,85 €	11.789,15 €	407.818,48 €	
28	Sparkasse Hochsauerland	1.000.000,00 €	2,240%	30.06.2023	710.225,28 €	15.503,57 €	48.496,43 €	661.728,85 €	
29	WL Bank	900.000,00 €	2,250%	30.03.2024	727.500,00 €	16.115,63 €	30.000,00 €	697.500,00 €	
30	NRW Bank (Teilabruf 100 T€)	100.000,00 €	0,250%	15.05.2024	97.000,00 €	238,76 €	4.000,00 €	93.000,00 €	Restbetrag Nr. 25
31	DG HYP	500.000,00 €	1,550%	30.03.2024	412.499,72 €	6.296,87 €	16.666,72 €	395.833,00 €	
32	NRW. Bank	1.000.000,00 €	1,440%	30.06.2025	907.192,42 €	12.948,08 €	21.451,92 €	885.740,50 €	
33	DG HYP	400.000,00 €	1,370%	01.10.2025	343.333,22 €	4.635,17 €	13.333,36 €	329.999,86 €	
34	DG Hyp	300.000,00 €	0,950%	31.03.2026	272.142,82 €	2.554,82 €	8.571,44 €	263.571,38 €	
35	Nord/LB	800.000,00 €	0,970%	30.03.2026	751.354,60 €	7.228,12 €	16.531,88 €	734.822,72 €	
36	Sparkasse Mitten im Sauerland	435.000,00 €	1,050%	30.12.2027	414.181,64 €	4.313,73 €	8.953,79 €	405.227,85 €	
37	Sparkasse Mitten im Sauerland	900.000,00 €	1,117%	30.01.2028	862.734,96 €	9.559,47 €	18.493,53 €	844.241,43 €	
38	Sparkasse Mitten im Sauerland	230.000,00 €	0,930%	30.06.2028	196.694,91 €	1.751,49 €	22.342,67 €	174.352,24 €	
39	NRW Bank	625.000,00 €	0,820%	29.12.2029	593.750,00 €	4.772,66 €	31.250,00 €	562.500,00 €	
40	DZ HYP	740.000,00 €	0,270%	30.09.2029	734.505,50 €	1.960,89 €	22.015,11 €	712.490,39 €	
Σ Zinsabgrenzung Darlehen					14.872,11 €	-1.690,27 €	0,00 €	13.181,84 €	
Σ Verb. gg. Kreditinstituten					11.810.193,54 €	257.659,31 €	573.671,25 €	11.234.832,02 €	
5	Hochsauerlandwasser GmbH	209.389,25 €	5,210%	30.06.2032	133.578,88 €	6.808,46 €	7.812,54 €	125.766,34 €	
Σ sonst. Verb. aus Darlehen					133.578,88 €	6.808,46 €	7.812,54 €	125.766,34 €	
Σ Summen:					11.943.772,42 €	264.467,77 €	581.483,79 €	11.360.598,36 €	



Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2020

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig nach § 1 EigVO NRW in der Fassung vom 16.11.2004 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW). Die Betriebssatzung in ihrer aktuellen Fassung vom 21.12.2005 (gültig seit dem 01.01.2006) schreibt das Stammkapital des AWW Bestwig auf 920.325 € fest.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bestwig und den Anschlussnehmern des AWW Bestwig werden im Wesentlichen durch kommunales Satzungsrecht geregelt, nämlich seit dem 01.01.2010 durch die

- Entwässerungssatzung,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und die
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,

alle zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2017.

Der folgende Lagebericht wurde nach Maßgabe des § 25 EigVO NRW sowie unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere des § 289 HGB, aufgestellt.

2. Ziele und Strategie

Originärer Unternehmenszweck des AWW Bestwig ist die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk ist im Jahr 2020 diesen Entsorgungsaufgaben jederzeit und uneingeschränkt nachgekommen. Damit hat das Abwasserwerk seine öffentliche Zwecksetzung erfolgreich umgesetzt. In den nächsten Jahren soll durch Investitionen und Sanierungen insbesondere die Fremdwasserreduzierung in den Kanälen weiter vorangetrieben werden.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat eine Gebührenkalkulation mit gesetzlich zulässigen und durch Rechtsprechung bestätigten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte und Verzinsung des Eigenkapitals) beschlossen. Die eigentliche Gebührensatzung basiert jedoch nach wie vor auf dem zu erwartenden handelsrechtlichen Aufwand. Primäres Ziel der Kalkulation mit kalkulatorischen Kosten ist unter anderem ein möglichst langer Zeitraum mit konstanten Gebühren.



Durch die Gebührenfestsetzung unterhalb der in der Gebührenkalkulation ermittelten Werte entsteht ein sogenanntes „strukturelles Defizit“, das in Folgezeiträumen nicht nachgeholt werden darf. Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt dies jedoch im Interesse der Anschlussnehmer in Kauf. Sind in der Kalkulation auch kalkulatorische Kosten enthalten, die in den handelsrechtlichen (aufwandsgleichen) Gewinnermittlungsvorschriften keine Anwendung finden, entsteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Nachkalkulation keine Kostenüberdeckung, auch wenn ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss erzielt wird. Somit muss der Jahresüberschuss nicht in eine Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt und unmittelbar in der nächsten Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Durch diese Verlustverrechnungsmöglichkeit kommt es für den Anschlussnehmer im Fall von handelsrechtlichen Jahresüberschüssen im Folgejahr zu keiner Gebührensenkung, aber auch im Falle von Jahresfehlbeträgen solange zu keiner Gebührenerhöhung, bis der Gewinnvortrag verbraucht ist oder ein entstandener Verlustvortrag auf Dauer nicht mit den zu erwartenden zukünftigen Jahresüberschüssen ausgeglichen werden kann. Das Ziel konstanter aufwandsgleicher Gebühren über einen möglichst langen Zeitraum wird auf diese Weise erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Abwasserbeseitigung zu den hoheitlichen Aufgaben. In den meisten Fällen wird die Entwässerung von kommunalen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder Regiebetrieben geleistet, die mindestens kostendeckend arbeiten müssen. Das AWW Bestwig ist eine solche eigenbetriebsähnliche, kostendeckend arbeitende Einrichtung, die durch die Hochsauerlandwasser GmbH betriebsgeführt wird. Abwasserwerke sind wegen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung von der Ertragsbesteuerung befreit.

2. Geschäftsverlauf

An die Entwässerungsanlagen des AWW Bestwig waren zum 31.12.2020 insgesamt rund 10.650 Einwohner und rund 3.230 Grundstücke angeschlossen. Die Kanalnetzlänge betrug ca. 110 km mit insgesamt etwa 4.400 Grundstücksanschlussleitungen. Das AWW Bestwig unterhält hierzu 8 Regenüberlaufbauwerke zur Regenwasserentlastung im Kanalnetz. In der Ortslage Ramsbeck werden zwei Regenüberlaufbauwerke (Heinrich-Lübke-Straße und Heidfeld/K44) und im Ortsteil Nuttlar drei Regenüberlaufbauwerke (Rüthener Straße, Briloner Straße und Am Dümel) betrieben. Im Ortsteil Wasserfall liegen zwei Regenüberläufe (unterhalb Hof Kersting und Fort Fun) und im Ortsteil Andreasberg ein Regenüberlauf (Dorfstraße).



Im Wohn- und Gewerbegebiet "Wiebusch" werden zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers mehrere Sonderbauwerke betrieben. Es handelt sich um ein Trennbauwerk und ein Regenklärbecken zur Vorreinigung des Niederschlagswassers sowie um einen Düker im Vorflutkanal. Das Regenrückhaltebecken "Wiebusch" ist für die Zwischenspeicherung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Valme erforderlich. Kläranlagen werden vom AWW Bestwig nicht betrieben. Der Betrieb der Anlagen lief ohne nennenswerte Störungen.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse (2.762 T€; Vorjahr 2019: 3.137 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich durch die um 382 T€ geringeren Nebengeschäftserlöse um 375 T€ gesunken. Die Entwicklungen der Umsätze sind in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

Umsatzentwicklung				
	2020	2019	Veränderung	
	€	€	€	%
1. Schmutzwassergebühren				
Grundgebühr (nach Wasserzählergröße WZG)				
Gebühr für WZG Q ₃ = 4 pro Jahr (117,60 €)	383.247	382.372	875	0,23
Verbrauchsgebühr (nach Trinkwasserverbrauch)				
Verbrauchsgebühr für Normaleinleiter 2,91 €/m ³ und 0,37 €/m ³ für Ruhrverbandsgenossen	1.327.753	1.314.059	13.694	1,04
	1.711.000	1.696.431	14.569	0,86
2. Niederschlagswassergebühren				
nach Einleitungsfläche:				
Gebühr für Normaleinleiter 0,63 €/m ² und 0,46 €/m ² für Ruhrverbandsgenossen	916.544	916.765	- 221	-0,02
3. Auflösung Investitionszuschüsse	97.437	105.718	- 8.281	-7,83
4. Klärschlambeseitigungsgebühr	4.061	3.325	736	22,14
5. Nebengeschäftserlöse	32.523	414.292	- 381.769	-92,15
Umsatzerlöse	2.761.565	3.136.531	- 374.966	-11,95

Der Rückgang der Nebengeschäftserlöse (-382 T€) ist nahezu ausschließlich auf die in den Nebengeschäftserlösen des Jahres 2019 enthaltenen einmaligen periodenfremden Erlöse (381 T€) vom Ruhrverband aus Wartungs- und Betriebskostenerstattungen zurückzuführen. Es handelte sich dabei um Kostenerstattungen für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem AWW Bestwig nutzt. Im Einzelnen betrafen die Abrechnungen folgende Anlagen:

- Anlagen für die Durchleitung im Elpetal und Brabecketal (ca. 106 T€)
- Niederschlagswasserbehandlungsanlagen in Velmede und Ostwig (ca. 275 T€)



Die aktivierten Eigenleistungen (26 T€; Vorjahr 2019: 29 T€) bestehen aus aktivierten Lohneinzel- und Gemeinkosten von Mitarbeitern der HSW und gleichen damit den Aufwand für Betriebsführungsleistungen entsprechend aus.

Der Materialaufwand (1.624 T€; Vorjahr 2019: 1.659 T€) ist gegenüber dem Vorjahr um 35 T€ gesunken, größtenteils durch geringere Aufwendungen für Reparaturen und Kanalspülungen (-37 T€).

Die Abschreibungen (608 T€; Vorjahr 2019: 596 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr um 12 T€ gestiegen. Die Abschreibungen werden auch weiterhin mit zunehmender Realisierung des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepts steigen. Die Anstiege pro Jahr werden wegen der langen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Kanälen und Nebensammlern zwar moderat aber stetig sein.

Die Zinserträge (2 T€) resultieren überwiegend aus Ausleihungen an die betriebsführende HSW.

Die Zinsaufwendungen (264 T€; Vorjahr 2019: 280 T€) sind durch planmäßige Tilgungen gesunken.

Die zuvor genannten Effekte haben im Wesentlichen die Veränderung (345 T€) des Jahresüberschusses (260 T€, Vorjahr 2019: 605 T€) bewirkt, davon überwiegend der Einmaleffekt der periodenfremden Erlöse (381 T€) des Vorjahres.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 224 T€ gerechnet. Die wesentliche Abweichung zur Planung sind sowohl die tatsächlich geringeren als für 2020 prognostizierten Aufwendungen für Reparaturen und Kanalspülungen (18 T€) als auch die tatsächlich geringeren Zinsaufwendungen (13 T€).

b) Vermögenslage

Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch einen hohen, hauptsächlich fremdfinanzierten, Bestand an Anlagevermögen. Dieser Umstand hat tendenziell eine hohe Anlagenintensität und eine geringe Eigenkapitalquote zur Folge.

Die Anlagenintensität drückt das Verhältnis des Anlagevermögens (22.627 T€; Vorjahr 2019: 22.538 T€) zur Bilanzsumme (23.353 T€; Vorjahr 2019: 23.734 T€) aus und beträgt 96,89 % (Vorjahr 2019: 94,96 %).

Die Eigenkapitalquote berechnet sich aus dem Verhältnis des Eigenkapitals (10.143 T€; Vorjahr 2019: 9.883 T€) zur oben dargestellten Bilanzsumme. Sie beträgt 43,43 % (Vorjahr 2019: 41,64 %). Unter Einbezug des Sonderpostens für Investitions-



zuschüsse (1.580 T€; Vorjahr 2019: 1.661 T€) würde sich die Eigenkapitalquote auf 50,20 % (Vorjahr 2019: 48,64 %) erhöhen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich durch die Jahresüberschüsse der letzten beiden Jahre zu erklären. Das Eigenkapital des AWW Bestwig ist ausreichend bemessen.

Die Investitionen in das Anlagevermögen (697 T€) wurden zum größten Teil in das zu den technischen Anlagen gehörende Kanalrohrnetz sowie in Kanalhausanschlüsse (688 T€) getätigt. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (1 T€) wurden ebenfalls für das Kanalrohrnetz geleistet. Diese Investitionen stehen im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das eine geringere Belastung von Grundwasser durch schadhafte Kanäle sowie die Reduzierung von Fremdwasser im Kanal zur Zielsetzung hat. Die Fremdwasserreduzierung ist für die effizientere Abwasserbehandlung der Kläranlagen notwendig. Die Umsetzung des mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Konzepts wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die größten Investitionen betreffen die Kanalsanierung „Bestwig-Velmede“ (385 T€), die Sanierung des Kanals „Nuttlar, Briloner Straße“ (89 T€), die Liner-Sanierung „Andreasberg, Oben auf der Wiemhufe“ (41 T€), die Erneuerung von Schachtabdeckungen (33 T€) und Kanalhausanschlüsse (54 T€).

Die Investitionen wurden durch den laufenden Geschäftsbetrieb des Jahres 2020 und die im letzten Jahr durch den Ruhrverband erstatteten Baukosten aus Vorjahren für gemeinsam gebaute Anlagen finanziert. Die erstatteten Baukostzuschüsse wurden im Sonderposten passiviert. Die Aufnahme der in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2019 (678 T€) und 2020 (644 T€) genehmigten Darlehen zur Investitionsfinanzierung war bislang nicht notwendig, wird aber nachgeholt werden müssen.

4. Finanzlage

Die Finanzlage wird im Folgenden anhand der sogenannten goldenen Finanzierungsregel, des Nettoumlaufvermögens und des Innenfinanzierungspotenzials dargestellt:

Goldene Finanzierungsregel

Das langfristig gebundene, oben dargestellte Anlagevermögen ist durch langfristig verfügbare Finanzmittel (23.059 T€; Vorjahr 2019: 23.461 T€) mit einem Deckungsgrad von 101,91 % (Vorjahr 2019: 104,10 %) fristenkongruent finanziert. Die am Bilanzstichtag zum 31.12.2020 dem Abwasserwerk langfristig zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem Eigenkapital (10.143 T€), dem Sonderposten (1.580 T€), dem



Buchwert der Darlehen in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11.210 T€) sowie dem Buchwert des Darlehens in den sonstigen Verbindlichkeiten (126 T€).

Nettoumlaufvermögen (net working capital)

Das Nettoumlaufvermögen beziffert die Über- bzw. Unterdeckung von kurzfristig liquiderbaren Vermögensgegenständen und kurzfristig fällig werdenden Verbindlichkeiten.

Das Nettoumlaufvermögen zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 errechnet sich aus dem Umlaufvermögen (723 T€; Vorjahr 2019: 1.195 T€) abzüglich des kurzfristigen Fremdkapitals (294 T€; Vorjahr 2019: 272 T€). Das Nettoumlaufvermögen beläuft sich danach auf 429 T€ (Vorjahr 2019: 923 T€), ist gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 494 T€ gesunken aber weiterhin hinreichend hoch bemessen.

Innenfinanzierungspotenzial

Das Innenfinanzierungspotenzial beziffert die generierten flüssigen Mittel des laufenden Geschäftsbetriebs, indem die nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen dem Jahresergebnis hinzugerechnet und die nicht liquiditätswirksamen Erträge abgezogen werden.

	Wirtschaftsjahr 2020	Vorjahr 2019
+ Jahresüberschuss	260 T€	605 T€
+ Abschreibungen	608 T€	596 T€
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	- 97 T€	- 106 T€
- Aktivierte Eigenleistungen	- 26 T€	- 29 T€
	Σ 745 T€	1.066 T€

Gegenüber dem Vorjahr 2019 ist das Innenfinanzierungspotenzial deutlich um 321 T€ (rd. 30,1 %) gesunken, hauptursächlich hierfür ist der Rückgang des Jahresüberschusses, der unter dem Punkt „Ertragslage“ dieses Lageberichts erläutert wurde.

Das Investitionsvolumen im mittelfristigen Planungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzepts ist mit diesen Mitteln nicht zu finanzieren. Insofern wird auch weiterhin die Aufnahme von Investitionsdarlehen notwendig sein. Liquiditätsprobleme ergaben sich im Jahr 2020 nicht. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit sichergestellt. Dies wird auch im Folgejahr 2021 der Fall sein.



III. Prognosebericht

Im Vermögensplan für 2021 sind Mittelverwendungen in Höhe von 2.737 T€ geplant. Sie setzen sich aus Investitionen (990 T€) und aus ordentlichen Tilgungen (613 T€) sowie Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen (1.134 T€) von Bankverbindlichkeiten zusammen.

Die Investitionen (990 T€) dienen der weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Investitionen und Erneuerungen von Kanalsammlern im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts (690 T€), aber auch um die weitere Erschließung des Baugebietes „Wiebusch“ (220 T€).

Die Herkunft der zu verwendenden Mittel erfolgt über den laufenden Geschäftsbetrieb (698 T€), über Kanalanschlussbeiträge (25 T€) und über Kreditneuaufnahmen für Investitionen (880 T€) sowie für Umschuldungen (1.134 T€).

Für die Jahre 2022 bis 2024 stehen weitere Investitionen, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, in bisher bekannter Höhe von 2.330 T€ an, die in Abhängigkeit vom begrenzten Innenfinanzierungspotenzial im Wesentlichen fremdfinanziert werden. Hierdurch wird die rechnerische Nettoneuverschuldung (Saldo aus Darlehensaufnahmen und laufenden Tilgungen) im Jahr 2021 voraussichtlich ca. 265 T€ und für die Jahre 2022 bis 2024 insgesamt ca. 391 T€ betragen.

Die wirtschaftliche Lage wird im kurzfristigen Planungszeitraum durch moderat steigende Abschreibungen und (inflationsbedingt) voraussichtlich steigenden Materialaufwand gekennzeichnet sein. Im Jahr 2021 wird mit einem Jahresüberschuss von 215 T€ gerechnet. Der Gewinnvortrag zum 01.01.2022 würde dann ca. 1.313 T€ betragen.

V. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Das AWW Bestwig verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement im Rahmen der analogen Anwendung des § 91 Abs. 2 Aktiengesetz. Hieraus sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand oder die geplante Entwicklung gefährden könnten. Risiko-behaftet erscheint im Umsatzbereich lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Erhebung der Schmutzwassergebühr, zumal die Betriebskosten eines Abwasserwerks überwiegend fix und nicht verbrauchsabhängig sind.



2. Chancenbericht

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) präferiert daher eine Umstellung des Gebührensystems hin zu einer noch stärkeren Gewichtung von Grundgebühren. Ein solche Sicherungsmaßnahme ist sicherlich gerade in ländlichen Gebieten, auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, zu sehen. Der Betriebsausschuss hatte sich im Jahr 2016 sehr intensiv mit dieser Problematik beschäftigt; im Zuge einer künftigen Gebührenanpassung könnte hier auch eine Umstellung der Grundgebühren auf Wohneinheiten, gegebenenfalls degressiv gestaltet, eine Option darstellen.

3. Gesamtaussage

Im Ergebnis sind betriebliche oder große wirtschaftliche Risiken sowie den Fortbestand grundsätzlich gefährdende Entwicklungen - aber auch nennenswerte Chancen - nicht erkennbar. Die Gebühren werden auch zukünftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kostendeckend kalkuliert.

Die Covid-19-Pandemie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerks haben. Die zukünftige Finanz- und Ertragslage wird, wie im Jahr 2020 auch, mit Forderungsausfällen belastet sein, die aber weder eine Existenzbedrohung darstellen noch zu einer nachhaltigen Schädigung oder Beeinträchtigung führen.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Weder zur Sicherung bilanzieller oder außerbilanzieller Geschäfte, noch zu Spekulationszwecken werden Finanzinstrumente genutzt.

Bestwig, 22. Mai 2021

gez. Ralf Péus
Betriebsleiter

gez. Klaus Kohlmann
stellvertretender Betriebsleiter



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jah-

resabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sundern, 30. Juni 2021

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
Sitz:	Bestwig
Rechtsform:	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gegenstand der Einrichtung:	Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Bestwig gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Organe:	Betriebsleitung und Betriebsausschuss
Betriebssatzung:	Fassung vom 21. Dezember 2005
Stammkapital:	Euro 920.325,00

Wesentliche Verträge

Zu wesentlichen Verträgen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung betreffen, ist auf folgende wesentliche Verträge hinzuweisen:

- Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bestwig als Trägerin des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und der Hochsauerlandwasser GmbH (HSW) über die organisatorische, technische und kaufmännische Betriebsführung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig mit der HSW mit Datum vom 19. September 2005 (Inkrafttreten ab dem 01. Januar 2006). Der Vertrag wurde gemäß Nachtragsvertrag vom 21. November/5. Dezember 2018 mit Wirkung zum 01. Januar 2019 angepasst.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gebietskörperschaft Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig. Die Abwasserbeseitigung durch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Betrieb gewerblicher Art, sondern eine hoheitliche Tätigkeit dar, so dass die Tätigkeit keiner Besteuerung unterliegt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Einen besonderen Geschäftsverteilungsplan oder eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss gibt es nicht. Die Betriebssatzung sowie die Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW geben einen Betätigungsrahmen vor. Der Regelungsumfang entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 hat eine Betriebsausschusssitzung stattgefunden. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt und lagen uns vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Ralf Péus ist im Aufsichtsrat der Hochsauerlandwasser GmbH tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter sowie die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Berichtsjahr keine Vergütung vom Abwasserwerk.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Betriebsgröße sowie der Übertragung der organisatorischen, kaufmännischen und technischen Betriebsführung auf die HSW existiert kein gesonderter Organisationsplan.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

siehe a.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebssatzung des Abwasserwerkes enthält Regelungen für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss hinsichtlich der Kompetenzen und der Auftragsvergaben. Auf Ebene der Betriebsführerin HSW liegen Richtlinien über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vor, die, soweit möglich, im Rahmen der Betriebsführung zusätzlich beachtet werden. Für den Zahlungs- und Kontokorrentverkehr gilt das 4-Augen-Prinzip. Explizite Vorschriften zur Korruptionsprävention wurden darüber hinaus nicht erlassen.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erscheinen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Betriebssatzung, insbesondere zu den Themenbereichen Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sowie zur Aufnahme von Krediten, ausreichend. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Richtlinien haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen wird durch die betriebsführende HSW gewährleistet.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine regelmäßige Planabweichungsanalyse wird durch die betriebsführende HSW durchgeführt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes.

Das Abwasserwerk hat seit dem Jahr 2008 eine getrennte Gebühr für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeführt. Die Kalkulation erfolgt mit kalkulatorischen Kosten, nämlich mit einer Verzinsung des Eigenkapitals und kalkulatorischer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Gebührensatzsetzung erfolgt jedoch auf Basis von aufwandsgleichen Planwerten, wobei ausgeglichene handelsrechtliche Ergebnisse angestrebt werden. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurde auf Basis der Zahlen des Jahresabschlusses 2019 für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ein Zinssatz von 2,54 % zugrunde gelegt. Zinsbasis war das zu verzinsende Eigenkapital (Anlagevermögen abzüglich Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse und abzüglich verzinsten Fremdkapitals (Darlehen)). Die Nachkalkulation für 2020 ergab keine Kostenüberdeckungen.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und das Finanzmanagement erfolgen durch die betriebsführende HSW. Ein separates Darlehensmanagement ist eingerichtet.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gebühren werden zeitnah im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Es existiert ein effektives und zeitnahes Mahnwesen unter Beteiligung gemeindlicher Vollziehungsbeamter und externer Inkasso-Dienstleister. Aufgrund der Übernahme sowohl der technischen als auch der kaufmännischen Betriebsführung durch die HSW ist auskunftsgemäß der für die fristgerechte Rechnungsstellung erforderliche Informationsaustausch zwischen technischen und kaufmännischen Bereichen sichergestellt.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling wird durch die betriebsführende HSW wahrgenommen und entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Geschäftsbereiche.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

N/A

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein entsprechend der Größe und Komplexität des Betriebes angemessenes Risikofrüherkennungssystem ist installiert und dokumentiert. Dieses ist geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, frühzeitig zu erkennen. Die Erfordernisse gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW sind u. E. damit erfüllt.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts von Aufgabenstellung und Größe des Abwasserwerks sind die durch die HSW getroffenen Maßnahmen zweckgerecht. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind in einer Risikoanalyse u. E. ausreichend dokumentiert. Das Risikomanagementsystem und dessen Dokumentation werden stetig weiterentwickelt und aktualisiert.

- d. Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es haben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben. Das Risikofrüherkennungssystem wird mindestens einmal jährlich abgestimmt und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6

Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Revisionsaufgaben können von der Betriebsleitung und der Geschäftsführung der HSW wahrgenommen werden

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Sachverhalte lagen nicht vor.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (hier: in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, wonach die gebotenen Planungs- und Prüfungshandlungen nicht erfolgt wären.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, umfassend ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, umfassend ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Keine gegenteiligen Feststellungen. Auskunftsgemäß erfolgt bei größeren Baumaßnahmen eine laufende Budgetkontrolle.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen ergaben sich nicht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Liegen offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) vor?

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- b. Werden ansonsten Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß, soweit möglich, eingeholt und beurteilt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Keine gegenteiligen Feststellungen. Gemäß § 12 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Überblick über die wirtschaftliche Lage des Abwasserwerks.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung zu wesentlichen Vorgängen ist u. E. angemessen und zeitnah. Die in der zweiten Frage angesprochenen Sachverhalte lagen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zu einer besonderen Berichterstattung im o. a. Sinne ergaben sich keine Feststellungen.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Die betriebsführende HSW verfügt hinsichtlich der Betriebsführung über einen angemessenen Betriebshaftpflichtschutz.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Keine dementsprechenden Feststellungen.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Ein in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht erkennbar.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine entsprechenden Feststellungen.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte haben sich nicht ergeben, wobei eine abschließende Beurteilung der Verkehrswerte des Anlagevermögens im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht möglich ist.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote ist mit rd. 43,4 % (i.V. 41,6%) angemessen. Der Grundsatz, nach dem langfristiges Vermögen fristenkongruent finanziert werden sollte, war im Berichtsjahr erfüllt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag auskunftsgemäß nicht.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Geschäftsjahr wurden keine Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme sind nicht zu erkennen.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nach dem Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss 2020 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Nach unserer Einschätzung ist der von der Betriebsleitung vorgeschlagene Vortrag mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb ist ausschließlich im Bereich der Abwasserentsorgung tätig.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden?

Nein

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb betreibt keine konzessionsabgabepflichtigen Geschäfte.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

zu (a) und (b):

Solche Geschäfte und Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, kein Jahresfehlbetrag

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

N/A

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften